

Der besondere Beleg

VGO-Bedarfsbrief mit echt verwendeter ungültiger SbPA-Marke

Heinz Schnelling, Duisburg

Ein Brief der Medizinischen Akademie Erfurt an die Technische Universität Chemnitz, den man leicht, sehr leicht, übersehen kann. Aber er ist ein Dokument, das belegt, daß der Katalog ergänzt werden muß.

Es handelt sich zweifelsfrei um einen geschäftlichen Bedarfsbrief der 2. oder 3. Gewichtsstufe, der am 18.9.90 aufgegeben worden ist. Die Portostufe für einen derartigen Brief war 160 Pf. Dazu kam die Zusatzleistung „Einschreiben“ mit 150 Pf., so daß die portogerechte Frankatur 310 Pf. betrug. Ausweislich des Selbstbucher-Maschinenstempels ist der Brief mit dieser Gebühr freigemacht worden.

Nun weist der Brief aber noch zusätzlich einen ehemaligen SbPA-Gebührenzettel auf (so die postalisch übliche Bezeichnung), der die Wertangabe „50 Pf.“ enthält. Ich habe ganz bewußt nicht den philatelistischen Begriff „Einschreibemarke“ oder „SbPA-Marke“ verwendet, weil dieser Zettel, in dieser postalischen Verwendungsart, nur noch ein Einschreibeklebezettel war. Er hatte keinen Geldwert mehr und ist logischerweise auch nicht im Portosatz verrechnet worden. Das impliziert natürlich, daß dem Einlieferer des Briefes auch das Quittungsteil nicht ausgehändigt werden durfte, so daß im vorliegenden Fall das Fehlen eben dieses Quittungsteils keinen Sachmangel darstellt.

Dieser Brief ist also ein untrüglicher Beweis dafür, daß das HPA 5010 Erfurt die ehemaligen SbPA-Marken, die am 31.7.1990 ungültig geworden sind, am Schalter an Stelle normaler Einschreibezettel (ohne Frankaturwert) aufgebraucht hat. Und dieser Sachverhalt war bisher noch nicht bekannt und demzufolge katalogmäßig noch nicht registriert.

